

**Satzung
der Ortsgemeinde Hillscheid
über die Benutzung gemeindlicher Feldwege
vom 05.04.2006
in der Fassung vom 05.07.2006**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hillscheid hat in seiner Sitzung am 05. April 2006 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feldwege der Ortsgemeinde Hillscheid

**§ 2
Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper, sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

**§ 3
Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde Hillscheid gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

**§ 4
Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Das Betreten der Flur auf Privat- und Wirtschaftswegen und auf ungenutzten Grundflächen ist zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich gestattet, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Nutzung der in dieser Satzung bezeichneten Wege als Reitwege und zum Kutschfahren ist zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Absatz 1 zulässig.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten und Pferde-, Geräte- und Futterunterstände, die jahreszeitlich

begrenzt und/oder unbegrenzt genutzt werden, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Hillscheid zulässig.

- (4) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (5) Das aufstellen oder anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Hillscheid zulässig. Die Ortsgemeinde Hillscheid kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (6) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Die Ortsgemeinde Hillscheid behält sich das Recht vor, Reitwege und Wege für das Befahren mit Kutschen bei Bedarf gesondert auszuweisen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer bestehen.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde Hillscheid auch über Einschränkungen des § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

- (1) Es ist zulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund der jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde Hillscheid unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Hillscheid die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Hillscheid die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.
Die Ortsgemeinde Hillscheid kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand nicht beeinträchtigt werden. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege außerhalb der Zweckbestimmung des § 4 benutzt
 2. außerhalb des Waldes auf einen Weg, der nicht gemäß § 4 Absatz 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet.
 3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Absatz 5 Gemeindeordnung (GemO) genannten Höhe geahndet werden. Das

Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08. Juli 1957 (GVBL. S. 101) in der geltenden Fassung.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Komunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBL. S 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzung erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert und aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Hillscheid, 05.07.2006

Arthur Breiden
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hillscheid, 15.05.2006

Ortsgemeinde Hillscheid

Arthur Breiden
Ortsbürgermeister